

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten
Herrn Schade
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1892/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zulässige Höchstgeschwindigkeit Gutenbergstraße; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schade,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Argumente sprechen in der Gutenbergstraße gegen eine zulässige Hochgeschwindigkeit von 30 km/h bzw. wäre dies durch die Stadtverwaltung umsetzbar?

Grundsätzlich ist die Stadtverwaltung verpflichtet, auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen, welche in der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) dargelegt sind, zu handeln. Entsprechend der StVO gilt in Deutschland innerorts nach wie vor

Seite 1 von 3

die Regelgeschwindigkeit 50 km/h. Unabhängig davon sind alle Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 1 StVO dazu verpflichtet, nur so schnell zu fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Für eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kommen grundsätzlich zwei potenzielle Regelungen in Frage: eine streckenbezogene Reduktion auf 30 km/h oder eine Tempo 30-Zone. Beide Optionen wurden auf rechtliche Realisierbarkeit geprüft.

► Tempo 30-Zone

Die gesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind in § 45 Abs. 1c StVO benannt. Danach kommen Zonen-Beschilderungen innerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauungen in Betracht, wenn eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie ein hoher Querungsbedarf bestehen. Tempo 30-Zonen dürfen zudem keine Fahrbahnmarkierungen enthalten und an den Knotenpunkten ist die Vorfahrtregelung „Rechts-vor-Links“ vorgeschrieben. Diese Voraussetzungen treffen in der Gutenbergstraße nicht zu und sind auch nicht ohne Weiteres herstellbar, da hieraus nicht zu unterschätzende Verkehrssicherheitsrisiken resultieren.

► streckenbezogene Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h

Um eine von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeiten anzuordnen, bedarf es konkreter Bedingungen. Gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO gilt generell, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gefahrenzeichen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (wie z. B. eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Anordnungsgrundlagen sind im § 45 Abs. 1 bis Abs. 1g StVO benannt. Entsprechend einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.02.2017 (14 K 3317/14) ist allein die Tatsache, dass abstrakt sowohl die Zahl der Unfälle, als auch die Folgen von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geringer sind als bei 50 km/h, nicht dazu geeignet, eine konkrete über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehende Gefahrensituation anzunehmen, welche den Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt.

Im Zuge des Umbaus der Gutenbergstraße wurde – wie von Ihnen bereits dargelegt – ein sehr sicherer Straßenraum hergestellt. Neben den separaten Radverkehrsanlagen ist auch der Fußverkehr vom Kfz-Verkehr deutlich getrennt und wird an gesicherten Querungsstellen über die Fahrbahn geführt. Unfallauffälligkeiten sind seit der Neugestaltung der Gutenbergstraße nicht bekannt. Insofern kann eine nach derzeitiger Rechtslage notwendige konkrete Gefahrenlage, welche verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich macht, nicht hergeleitet werden, so dass eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gesetzlich nicht zulässig ist.

Darüber hinaus wurde eine Prüfung einer Rechtsgrundlage für die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen durchgeführt. Diesbezüglich ist auf den Lärmaktionsplan „Hauptverkehrsstraßen Erfurt (Stufe IV)“ zu verweisen. Die Gutenbergstraße ist in der Lärmkartierung dieses Planes nicht erfasst. Dies bedeutet, dass diese Straße von weniger als

3 Mio. Kfz pro Jahr (weniger als 8.220 Kfz pro Tag) frequentiert werden. Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), welche am 24. Juni 2005 in deutsches Recht überführt und Inkrafttreten der Verordnung über die Lärmkartierung am 6. März 2006 (34. BImSchV) fachlich umgesetzt wurde, sind in diesem Falle keine lärmmindernden Maßnahmen angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn